

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Geltung und Anwendungsbereich

Die printworks GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") ist Anbieter von Druckprodukten und damit verbundenen Dienstleistungen.

Für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gegenbestätigungen durch den Auftraggeber mit dem Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Dessen abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entsprechendes gilt für mündliche Nebenabsprachen oder Ergänzungsvereinbarungen zum schriftlichen Vertrag.

### Auftragserteilung und Auftragsannahme

1. Ein Auftrag gilt grundsätzlich nur dann als erteilt, wenn dem Auftragnehmer eine schriftlicher Auftrag vorliegt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausschließlich zur Bearbeitung von Druckdaten soweit ihm dies mit seinen betrieblichen Mitteln möglich ist. Eine Auflistung der entsprechenden Datenformate, Beschaffenheit und Programme/ Programmversionen ist jeweils zum aktuellen Stand der Internet-Präsenz des Auftragnehmers oder auf Anfrage schriftlich einzusehen.
3. Der Auftragnehmer führt alle Aufträge, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, auf der Grundlage der vom Auftraggeber angelieferten bzw. übertragenen Druckdaten aus. Die Daten sind in den in der Auflistung auf der Internet-Präsenz angegebenen Dateiformaten anzuliefern. Für abweichende Dateiformate kann der Auftragnehmer eine fehlerfreie Leistung nicht gewährleisten, außer dieses Dateiformat ist vom Auftragnehmer schriftlich genehmigt. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten, auch wenn Datenübertragungs- oder Datenträgerfehler vorliegen, diese aber nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.

### Zahlungsbedingungen

1. Als Zahlungsbedingungen gilt grundsätzlich Barzahlung, Zahlung per EC-Karte oder Kreditkarte zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich abweichendes erklärt wurde.
2. Etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten oder enthaltene MwSt. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft ausgestellt. Die Frist für Skontovereinbarung beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Vertragsschuld bzw. mit dem Versand der Ware. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Bezahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers.
3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen und bei Neukundengeschäft kann der Auftragnehmer eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu.
5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Auftragschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie

die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung von Rechnungen im Rückstand befindet, die auf früher oder gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen beruhen.

6. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. BGB zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### Preise

1. Preise aus der Preisliste des Auftragnehmers behalten ihre Gültigkeit bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisliste. Die in Angeboten des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten insbesondere im Bezug auf Auflage, Format, Material und Farbigkeit unverändert bleiben, längstens jedoch zwei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Die Preise des Auftragnehmers gelten sofern nicht anders vereinbart ab Werk/Rampe. Sie schließen Datenkontrolle, Datenüberarbeitung, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
3. Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen und dadurch verursachter Mehraufwand, welche in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen, werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Der Auftragnehmer wird rechtzeitig auf den voraussichtlichen Mehraufwand hinweisen, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

### Lieferung und Gefahrenübergang

1. Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Auftraggeber und auf dessen Kosten mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist. Für eventuelle außergewöhnliche, den Versand betreffende Verzögerungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
2. Liefertermine sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen. Die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Termine für die Auftragsfertigstellung entsprechen dem jeweiligen Planungsstand. Bei Nichteinhaltung ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bis zu diesem Zeitpunkt können vom Auftraggeber bestellte und abgenommene Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer berechnet werden, es sei denn, der Auftraggeber würde durch die Berechnung wirtschaftlich unangemessen benachteiligt. Liefertermine sind nur im Zuge eines Termingeschäfts (Fixgeschäfts) bindend, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Nur in diesem Fall kann eine Anspruch auf Schadensersatz durch den Auftraggeber geltend gemacht werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten
4. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers -, insbesondere Streik,

Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

6. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsverordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung zurückgeben, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, ihm ist eine andere Annahme-/Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Auslieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die Kosten des Transportes der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber. Ist eine benannte Annahme-/Sammelstelle weiter entfernt als der Betrieb des Auftragnehmers, so trägt der Auftraggeber lediglich die Transportkosten, die für eine Entfernung bis zum Betrieb des Auftragnehmers entstehen würden. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

#### **Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Die Verwertung oder Benutzung der Ware insbesondere die Verteilung ist ausdrücklich untersagt.

2. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur im kaufmännischen Verkehr:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber – nach Verarbeitung – zusammen mit nicht in Eigentum des Auftragnehmers stehender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Spätestens im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen.

Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten dessen Forderung insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

3. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der

Auftragnehmer auf einen auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

#### **Veränderung von Druckdaten durch den Auftragnehmer**

1. Grundsätzlich geht der Auftragnehmer von der Annahme aus, dass die gelieferten Druckdaten drucktechnisch einwandfrei und inhaltlich korrekt sind. Eine redaktionelle oder inhaltliche Prüfung liegt grundsätzlich nicht im Verantwortungsbe- reich des Auftragnehmers.

2. Sollten offensichtliche Fehler auftreten, so versucht der Auftragnehmer, dies mit dem Auftraggeber zu klären. Ist dies nicht möglich und die Einhaltung des Liefertermins vordringlich, so hat der Auftragnehmer das Recht, offensichtliche Fehler im Sinne des Auftraggebers nach Treu und Glauben zu korrigieren, auch wenn dies nicht mit dem Auftraggeber abge- sprochen wurde. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Mehrauf- wand zu berechnen.

3. Bei Unklarheiten bezüglich der Auflage hat der Auftra- gnehmer grundsätzlich von der höchsten genannten Auflage auszugehen, wenn diese Annahme zur Einhaltung des Liefer- termins nötig ist.

#### **Beanstandungen und Gewährleistungen**

##### **1. Kontrolle der Ware**

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwi- schenerzeugnisse in jedem Fall umgehend zu prüfen und Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer die Ware auf Verlangen des Auftraggebers an Dritte liefert. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung auf den Auftra- ggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung / Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auf- traggebers.

##### **2. Beanstandungsfrist**

Beanstandungen sind nur innerhalb drei Werktagen nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend ge- macht werden.

##### **3. Gewährleistungsrechte**

Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nach- besserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft - zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet sind - fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auf- tragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

##### **4. Prüfung des Auftrags**

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer bei Auftrag durch den Auftraggeber davon auszugehen, dass die Angaben des An- gebots mit den Vorstellungen des Auftraggebers überein- stimmen. Eine Prüfung auf Plausibilität und Zweckmäßigkeit fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

Bei Postwurfssendungen und ähnlichen Verwendungszwecken hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung der Druckdaten alle Anforderungen der Deutschen Post oder anderen Anbietern erfüllt werden.

#### 5. Druckvorlagen

Kontrollausdrucke (auch PDF-Dateien) gelten nur dann als verbindlich, wenn keine weiteren Proofs oder Probeandrucke durch den Kunden zur Druckreifeerklärung abgezeichnet wurden.

Als Vorlagen zur Verbindlichkeit von Farben und Farbwerten akzeptiert der Auftragnehmer ausschließlich farbverbindliche Fogra-zertifizierte Digital-Proofs mit Medienkeil.

#### 6. Mängel an Teilen der Lieferung

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

#### 7. Farbabweichungen

Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Proofs und Auflagedruck bzw. Andrucken und Auflagedruck.

#### 8. Höhe der Haftung

Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

#### 9. Prüfungspflicht

Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers.

#### 10. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %.

Die druckfertigen Daten und die Kontrollausdrucke des Auftraggebers sind Grundlage für die ausgeführten Aufträge; seitens des Auftragnehmers besteht keine Beratungspflicht, ob der gewünschte Erfolg mit den vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedingungen realisierbar ist. Eine Gewähr für die geplante Veränderung wird nicht übernommen, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Für die fehlerhafte Programmfunktion des vom Auftraggeber angelieferten Programms wird seitens des Auftragnehmers jegliche Gewähr abgelehnt, dies gilt auch für Fehler in der druckfertigen Datei (z.B. Überdrucken)

Befinden sich vom Auftraggeber angelieferte Druckdaten nicht aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht in einem druckfähigen Zustand, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Wahl den Druck entweder so lange zu verschieben, bis der Auftraggeber schriftlich der Abänderung zugestimmt hat, oder aber, sollte der Auftraggeber nicht binnen 6 Stunden schriftlich reagieren, die Druckdaten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Handwerkskunst so abzuändern, dass die Daten druckfähig sind.

### Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, soweit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

Eine Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gleich aus welchem Rechtsgrund.

2. Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelungen:

Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.

Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang auch für die Erfüllungs- und Verrichtungshilfen des Auftragnehmers.

4. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer hiermit von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

Der Auftragnehmer behält sich vor, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers Belegexemplare von Aufträgen als Qualitätsmuster zu versenden.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### Archivierung

Der Auftragnehmer ist zur Archivierung der Digitalen Daten nur bis zum Tag der Erfüllung des Vertragszwecks verpflichtet.

Zur Archivierung von Vorlagen, Druckträger und andere zur Wiederverwendung benötigten Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse verpflichtet sich der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Erfüllung des Vertragszwecks, wenn dies nicht anders vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Archivierung über den Ausliefertermin nach vorheriger Vereinbarung eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

Die vorstehend genannten Gegenstände werden, soweit diese vom Besteller zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin sorgfältig behandelt. Für Beschädigungen haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Sollten die vorstehend genannten Gegenstände versichert werden, ist dies durch den Besteller vorzunehmen.

### Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

### Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

### Geltendes Recht

Als Grundlage der gesamten Geschäftsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern diese AGB Bestimmungen enthalten, die unter Kaufleuten wirksam vereinbart werden können, ansonsten aber ausgeschlossen sind, so gelten sie nur unter Kaufleuten als vereinbart. Für Verbraucher gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder den in §38 Abs. 1 ZPO genannten Personen ist Stuttgart, Deutschland.

#### **Salvatorische Klausel**

Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In allen Fällen der Unwirksamkeit dieser AGB gilt, dass eine unwirksame Bestimmung stets durch eine solche zu ersetzen ist, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, aber wirksam ist.